

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL

Düsseldorf



Datum: 18. Dezember 2014

Seite 1 von 1

Aktenzeichen V B 3-1221.9
bei Antwort bitte angeben

Caroline Niedermüller
Telefon 0211 855-3283
Telefax 0211 855-
caroline.niedermueller
@mais.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
sowie den Innenausschuss

Erfahrungen mit der Übertragung der Aufgaben nach den §§ 69 und
145 des Sozialgesetzbuchs IX auf die Kreise und kreisfreien Städte
gem. § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungs-
ämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beigefügt übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlos-
senen Evaluationsbericht zum o.g. Thema mit der Bitte, die Weiter-
leitung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie
den Innenausschuss zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Guntram Schneider MdL)

1 Anlage (60-fach)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709,
719
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linie 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

**Bericht an den Landtag
über die Erfahrungen mit der Übertragung der
Aufgaben nach den §§ 69 und 145 des Sozialge-
setzbuchs IX auf die Kreise und kreisfreien Städte
gem. § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Eingliederung
der Versorgungsämter in die allgemeine Verwal-
tung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	5
3. Evaluation der Aufgabenübertragung durch die Fachaufsichtsbehörden.....	5
3.1 Feststellungsverfahren.....	5
3.1.1 Schwerbehindertenstatistik.....	5
3.1.2 Erst- und Änderungsanträge sowie Nachprüfungen.....	6
3.1.3 Erledigungsquoten.....	6
3.1.4 Feststellungsquoten bei Entscheidungen zur Schwerbehinderteneigenschaft	7
3.1.5 Feststellungsquoten bei Entscheidungen zu Ausweismerkzeichen.....	9
3.1.6 Merkzeichen G (erhebliche Gehbehinderung)	9
3.1.7 Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung).....	10
3.1.8 Merkzeichen H (Hilflosigkeit)	10
3.1.9 Merkzeichen B (Begleitung im öffentlichen Personennahverkehr)	11
3.1.10 Merkzeichen RF (Rundfunkgebührenermäßigung)	11
3.1.11 Merkzeichen BI (Blindheit).....	12
3.1.12 Merkzeichen GI (Gehörlos).....	12
3.1.13 Antragslaufzeiten	13
4. Widerspruchs- und Klageverfahren	14
4.1 Widerspruchsverfahren	14
4.2 Klageverfahren	15
5. Fachaufsicht	15
5.1 Aufgaben der Bezirksregierung Münster als Mittelinstanz.....	16
5.2 Kernaufgaben der Fachaufsicht.....	17
5.3 IT-Fachverfahren als Instrument der Qualitätssicherung.....	17
5.4 Informationsrechte der Fachaufsicht	19
5.5 Benchmarking als Steuerungsinstrument	20
6. Bewertung der kommunalen Spitzenverbände.....	20
7. Bewertung des MAIS	20
8. Votum des Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen	22
9. Votum der Verbände	22

1. Zusammenfassung

Dem Landtag ist bis zum 31. Dezember 2014 erneut über die Erfahrungen mit der Übertragung der Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht auf die Städte und Kreise als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu berichten.

Die Erfahrungen aus der Praxis der Fachaufsichtstätigkeit der Bezirksregierung Münster und des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) zeigen, dass das Ziel einer einheitlichen Rechts- und Entscheidungspraxis in den Verfahren nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) noch nicht erreicht worden ist. Die Erledigungs- und Feststellungsquoten der einzelnen kommunalen Aufgabenträger weisen noch immer große Unterschiede auf (s. zu den Bandbreiten Seiten 6 bis 13 und 21). Diese Unterschiede müssen durch weitere intensive Fachaufsichtsmaßnahmen so weit wie möglich zurückgedrängt werden. Die zur Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen von der Rechtsordnung vorgesehenen Rechte und Nachteilsausgleiche müssen allen Bürgerinnen und Bürgern unter vergleichbaren Bedingungen zugänglich gemacht werden. Die Qualität der Entscheidungen in den Feststellungsverfahren darf nicht vom Wohnort des behinderten Menschen abhängig sein. Die Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis ist also auch inklusionpolitisch von zentraler Bedeutung. Gleichzeitig ergeben sich aus den Feststellungen der Kommunen beträchtliche Kostenwirkungen u.a. auf den Landeshaushalt (z.B. durch die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im Nahverkehr).

Die Entscheidung, den Kommunen das Feststellungsverfahren nach dem SGB IX als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und nicht als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe zu übertragen, hat sich nach erneuter Evaluation weiterhin als sachgerecht erwiesen. Um die Rechts- und Verwaltungspraxis der 44 kommunalen Aufgabenträger weiter anzugleichen, wird empfohlen, es bei dieser Art der Aufgabenübertragung zu belassen. Mit der Fachaufsicht sind zudem umfassende Informationsrechte gegenüber den Aufgabenträgern verknüpft, die nicht aufgegeben werden sollten. Diese Rechte ermöglichen den jederzeitigen Zugriff auf alle Daten aus den Feststellungsverfahren. Damit ist ein unmittelbarer Einblick auch in kostenrelevante Daten gewährleistet, die in die Berechnung des Belastungsausgleichs einfließen, den die Aufgabenträger aus dem Landeshaushalt erhalten (s. Seite 19). Ferner sind Sonderauswertungen zur Steuerung der Behindertenpolitik der Landesregierung jederzeit möglich.

Die kommunalen Spitzenverbände sehen hingegen keinen Grund dafür, die Aufgabe weiterhin als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung mit Fachaufsicht auszugestalten. Sie halten ein über die allgemeine Rechtsaufsicht hinausgehendes Aufsichts- und Weisungsrecht der Bezirksregierung Münster und des MAIS für nicht erforderlich. Nach ihrer Auffassung haben sich die Abläufe in den Kommunen eingespielt. Die kommunalen Aufgabenträger haben Mechanismen zur Si-

cherung einer gleichmäßigen Rechtsanwendung und gleichwertiger Lebensverhältnisse etabliert. Die Spitzenverbände sehen diese Einschätzung durch Daten und Fakten aus den Feststellungsverfahren bestätigt.

Die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich ferner für eine Verlagerung der Widerspruchsbearbeitung von der Bezirksregierung Münster auf die kommunalen Aufgabenträger aus. Sie rechnen damit, dass es dadurch zu einer Effizienzsteigerung bei gleicher Bearbeitungsqualität kommt.

Die Bearbeitung der Widersprüche sollte nach Auffassung des MAIS weiterhin zentral durch die Bezirksregierung Münster erfolgen. Eine Kommunalisierung dieser Aufgaben würde voraussichtlich zu einer zusätzlichen Kostenbelastung des Landeshaushalts in Höhe von 1,1 Mio Euro führen, da mit der Aufgabenverlagerung ein Personalkostenausgleich zu verbinden wäre (s. Seite 21).

Der Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen spricht sich für die Beibehaltung der Fachaufsicht und der derzeitigen Zuständigkeitsregelungen aus. Die Verbände der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung in NRW haben dieses Votum im Ergebnis bestätigt.

2. Ausgangslage

Mit dem Zweiten Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (nachfolgend: StraffungsG) wurden die früher den 11 Versorgungsämtern übertragenen Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht mit Wirkung vom 1. Januar 2008 auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen (§ 2 Abs. 1 StraffungsG), die sich zu 44 Aufgabenträgern zusammengeschlossen haben. Die Bezirksregierung Münster wurde als landesweite Aufsichts- und Widerspruchsbehörde bestimmt. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Aufgabenübertragung wurde erstmals zum 31. Oktober 2010 evaluiert (vgl. Bericht des Ministers für Arbeit, Integration und Soziales NRW vom 12. November 2010 (LT-Vorlage 15/171)). Ergebnis dieser Evaluation war, dass die Aufgabe weiterhin als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung fortgeführt wird und die Fachaufsicht unverändert beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und der Bezirksregierung Münster verbleibt.

Nach § 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2011 sind die Erfahrungen mit der Aufgabenübertragung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung erneut zu evaluieren und die Ergebnisse bis zum 31. Dezember 2014 dem Landtag zu berichten. Hierbei ist ein qualitätsbezogener Prüfmaßstab hinsichtlich der Aufgabenerfüllung anzulegen in Bezug auf

- das Feststellungsverfahren
- das Widerspruchs- und Klageverfahren
- die Ausübung der Fachaufsicht.

3. Evaluation der Aufgabenübertragung durch die Fachaufsichtsbehörden

3.1 Feststellungsverfahren

3.1.1 Schwerbehindertenstatistik

Die bereits in den Jahren 2008 und 2009 beobachtete Zunahme der Zahl schwerbehinderter Menschen in NRW hat sich im Berichtszeitraum fortgesetzt. Im Vergleich der Jahre 2009 und 2013 hat die Zahl schwerbehinderter Menschen in NRW um 118.647 zugenommen. Derzeit leben in NRW 1.844.646 Menschen mit einem anerkannten Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 und gelten damit als schwerbehindert. Bei weiterhin abnehmender Gesamtbevölkerung beträgt damit die Schwerbehindertenquote, die das Verhältnis der Anzahl der

schwerbehinderten Menschen zur gesamten Bevölkerungszahl ausdrückt, nunmehr 10,51 % und hat damit im Vergleich zum Jahr 2009 um 0,9 Prozentpunkte nochmals zugenommen. Da zwei Drittel der anerkannten Schwerbehinderten älter als 60 Jahre sind, wird schon aus demografischen Gründen der Anteil schwerbehinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung in Nordrhein-Westfalen voraussichtlich weiter zunehmen

3.1.2 Erst- und Änderungsanträge sowie Nachprüfungen

Eingänge	2010	2011	2012	2013
Erstanträge	184.558	186.168	184.757	182.448
Änderungsanträge	244.323	242.496	238.060	234.027
Nachprüfungen	99.727	99.504	105.831	106.755
gesamt	528.608	528.168	528.648	523.230

Eine Auswertung der Statistik über die eingegangenen Erst- und Änderungsanträge und der Nachprüfungen zeigt, dass die Gesamtzahl der Verfahren in den letzten Jahren nahezu konstant geblieben ist. Die Gesamtzahl der Verfahren lag im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2009 bei rund 529.647 pro Jahr. In den Jahren 2010 bis 2013 kam es zu durchschnittlich 527.163 Verfahren pro Jahr. Diese Abnahme ist so gering, dass sie keine Auswirkung auf den regelmäßigen Arbeitsanfall bei dem jeweiligen Aufgabenträger hat.

3.1.3 Erledigungsquoten

Die Erledigungsquoten sowohl bei den Erst- als auch bei den Änderungsanträgen waren im Jahre 2008 (mit rund 98,5 % bzw. 98,8 %) und im Jahre 2009 (mit jeweils rund 100 %) unauffällig. In den Jahren 2010 bis 2013 weisen die Quoten mit einer Schwankungsbreite von wenigen Zehntelprozentpunkten um den Wert von 100 % landesweit weiterhin keine Besonderheiten auf.

Nachprüfungen sind Verwaltungsverfahren, die von Seiten der Verwaltung angestoßen werden, wenn in bestimmten Fällen mit einer positiven Änderung der gesundheitlichen Situation des Antragstellers zu rechnen ist. Auffällig ist weiterhin die großen Bandbreite¹ in den Erledigungsquoten zwischen den einzelnen Aufgabenträgern.

¹ Abweichung zwischen dem jeweiligen minimalen und maximalen Wert

Jahr	Erledigungsquote Erstanträge	Erledigungsquote Erstanträge Bandbreite	Erledigungsquote Nachprüfungen	Erledigungsquote Nachprüfung. Bandbreite
	a) gesamt b) minimal c) maximal		a) gesamt b) minimal c) maximal	
2005	a) 101,41 b) 98,87 c) 105,71	6,84	a) 88,66 b) 82,73 c) 99,20	16,47
2006	a) 97,69 b) 95,73 c) 99,88	4,15	a) 88,12 b) 82,76 c) 94,92	12,16
2007	a) 97,45 b) 96,37 c) 99,32	2,95	a) 91,36 b) 82,09 c) 107,85	25,76
2008	a) 98,56 b) 85,89 c) 106,73	20,84	a) 83,42 b) 46,00 c) 116,88	70,88
2009	a) 100,29 b) 94,35 c) 107,31	12,96	a) 90,36 b) 43,13 c) 118,20	75,07
2010	a) 99,87 b) 91,59 c) 111,98	20,39	a) 88,34 b) 45,92 c) 116,12	70,20
2011	a) 100,55 b) 90,90 c) 107,65	16,75	a) 93,93 b) 76,10 c) 114,91	38,81
2012	a) 100,85 b) 105,52 c) 106,19	0,67	a) 91,70 b) 54,77 c) 111,12	56,35
2013	a) 100,57 b) 88,00 c) 109,76	21,76	a) 90,66 b) 67,05 c) 101,41	34,36

Die Erledigungsquoten bei den Nachprüfungen im ersten Jahr der Aufgabenerledigung durch die Kommunen lagen bei lediglich 83 % und im Jahre 2009 bei 90,3 %. Zwischen 2010 und 2013 lagen diese Werte im Mittel bei 91,2 %. Zuletzt war die landesweite Erledigungsquote bei Erstanträgen bei knapp über 100 %², sodass auch hier die notwendigen Entscheidungen getroffen werden. Die bestehenden Bandbreiten bedürfen der weiteren Klärung.

3.1.4 Feststellungsquoten bei Entscheidungen zur Schwerbehinderteneigenschaft

Ein vergleichbarer Befund ergibt sich bei der Betrachtung der Feststellungsquoten³. Auch hier sind Bandbreiten zwischen den einzelnen Aufgabenträgern fest-

² Einschließlich Anträgen aus Vorjahren

zustellen, die zeigen, dass das Ziel einer landeseinheitlichen Rechtsanwendung noch nicht erreicht ist.

Jahr	Feststellungs- quote Erstanträge	Feststellungs- quote Erstanträge Bandbreite	Feststellungs- quote Änderungs- antrag	Feststellungs- quote Änderungs- antrag Bandbreite
	a) Durch- schnitt b) minimal c) maximal		a) gesamt b) minimal c) maximal	
2005	a) 46,52 b) 41,52 c) 48,83	7,31	a) 13,33 b) 12,09 c) 14,63	2,54
2006	a) 46,95 b) 40,70 c) 50,25	9,55	a) 13,13 b) 11,65 c) 14,72	3,07
2007	a) 46,33 b) 41,67 c) 49,93	8,26	a) 14,18 b) 12,29 c) 15,61	3,32
2008	a) 46,24 b) 38,61 c) 53,07	14,46	a) 14,20 b) 9,82 c) 16,80	6,98
2009	a) 46,26 b) 39,75 c) 52,90	13,15	a) 14,60 b) 11,82 c) 19,17	7,35
2010	a) 48,73 b) 38,34 c) 53,86	15,52	a) 13,82 b) 12,63 c) 18,06	5,43
2011	a) 48,25 b) 38,13 c) 53,59	15,46	a) 13,23 b) 11,85 c) 17,51	5,66
2012	a) 49,16 b) 38,46 c) 53,57	15,11	a) 13,54 b) 10,95 c) 17,69	6,74
2013	a) 48,12 b) 36,81 c) 55,06	18,25	a) 13,66 b) 12,05 c) 19,08	7,03

Die neuen Aufgabenträger erreichten 2008 landesweit bei Erst- und Änderungsanträgen Quoten von 46,2 % und 14,2 %, im Jahr 2009 betragen sie 46,2 % und 14,6 %. Diese und auch die Quotenwerte in den Jahren 2010 bis 2013 sind für sich betrachtet, nicht zu beanstanden. In der Binnendifferenzierung sind die Bandbreiten immer noch in einer Größenordnung, die mit Blick auf die geforderte Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis der 44 Aufgabenträger weitere Maßnahmen der Fachaufsicht notwendig macht.

³ Feststellungsquote: Anteil der erledigten Anträge, bei denen ein GdB von mindestens 50 gemäß § 69 SGB IX bzw. gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen festgestellt worden sind.

3.1.5 Feststellungsquoten bei Entscheidungen zu Ausweismerkzeichen

Neben der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und des GdB haben die Entscheidungen der Aufgabenträger über die Merkzeichen, die zum Nachweis der gesundheitlichen Voraussetzungen in den Schwerbehindertenausweis einzutragen sind, hohe Bedeutung. Sie resultiert daraus, dass die Merkzeichen ohne weitere sachliche Prüfung der für die Leistungserbringung zuständigen Stelle zum Leistungsbezug führen (Freifahrt im ÖPNV, Steuervergünstigungen, Landesblindengeld, Parkerleichterungen etc.).

Die nachstehenden Tabellen zeigen die diesbezüglichen Feststellungsquoten und Bandbreiten in der Entscheidungspraxis der Aufgabenträger. Datenquelle ist der Daten-Pool, der für das Benchmarking und das strategische Controlling der Fachaufsicht seit Mitte 2013 gebildet worden ist.

3.1.6 Merkzeichen G (erhebliche Gehbehinderung)

Die Feststellung des Merkzeichens „G“ schließt u.a. den unmittelbaren Rechtsanspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr ein. Die Feststellungsquote erhält hier besonderes Gewicht, da im Berichtszeitraum jährlich Erstattungsleistungen in Höhe von rd. 102 Mio. Euro an Erstattungsleistungen aus dem Landeshaushalt an die Verkehrsunternehmen gezahlt wurden.

Ferner ist das Merkzeichen Voraussetzung für verschiedene Steuervergünstigungen.

Jahr	Feststellungsquote Merkzeichen G	Feststellungsquote Merkzeichen G Bandbreite
	a) Durchschnitt b) minimal c) maximal	
2010	a) 21,49 b) 15,12 c) 26,19	11,07
2011	a) 19,69 b) 13,15 c) 23,36	10,21
2012	a) 19,58 b) 12,90 c) 23,62	10,72
2013	a) 19,43 b) 12,64 c) 24,72	12,07

3.1.7 Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung)

Das Merkzeichen „aG“ berechtigt zur Inanspruchnahme der besonders gekennzeichneten Parkplätze für schwerbehinderte Menschen. Parkerleichterungen sind für eine Vielzahl von Menschen mit erheblichen Mobilitätseinschränkungen von herausragender Bedeutung für ihr selbstbestimmtes Leben.

Jahr	Feststellungsquote Merkzeichen aG	Feststellungsquote Merkzeichen aG Bandbreite
	a) Durchschnitt b) minimal c) maximal	
2010	a) 4,54 b) 2,88 c) 7,45	4,57
2011	a) 4,18 b) 2,44 c) 6,82	4,38
2012	a) 4,02 b) 2,24 c) 6,91	4,67
2013	a) 3,95 b) 2,15 c) 6,86	4,71

3.1.8 Merkzeichen H (Hilflosigkeit)

Das Merkzeichen „H“ hat u.a. die Gewährung des höchstmöglichen Einkommenssteuerfreibetrags für Schwerbehinderte von derzeit 3.700 € zur Folge.

Jahr	Feststellungsquote Merkzeichen H	Feststellungsquote Merkzeichen H Bandbreite
	a) Durchschnitt b) minimal c) maximal	
2010	a) 6,04 b) 3,88 c) 8,74	4,86
2011	a) 5,61 b) 3,44 c) 8,25	4,81
2012	a) 5,56 b) 3,35 c) 8,57	5,22
2013	a) 5,59 b) 3,92 c) 8,51	4,59

3.1.9 Merkzeichen B (Begleitung im öffentlichen Personennahverkehr)

Das Merkzeichen „B“ berechtigt dazu, eine Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr unentgeltlich mitzunehmen. Die Anzahl der Ausweise mit dem Merkzeichen B sind ferner ein Berechnungsfaktor für die Erstattungszahlungen des Landes an die Betreiber des Nahverkehrs in NRW.

Jahr	Feststellungsquote Merkzeichen B	Feststellungsquote Merkzeichen B Bandbreite
	a) Durchschnitt b) minimal c) maximal	
2010	a) 12,50 b) 7,09 c) 19,46	12,37
2011	a) 12,50 b) 6,58 c) 17,70	9,12
2012	a) 12,48 b) 6,81 c) 16,74	9,93
2013	a) 12,61 b) 7,11 c) 15,70	8,59

3.1.10 Merkzeichen RF (Rundfunkgebührenermäßigung)

Das Merkzeichen „RF“ berechtigt in Anwendung des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages zur Rundfunkgebührenermäßigung.

Jahr	Feststellungsquote Merkzeichen RF	Feststellungsquote Merkzeichen RF Bandbreite
	a) Durchschnitt b) minimal c) maximal	
2010	a) 5,63 b) 3,09 c) 8,36	5,27
2011	a) 5,07 b) 2,52 c) 8,08	5,56
2012	a) 4,92 b) 2,17 c) 7,84	5,67
2013	a) 5,07 b) 2,58 c) 7,24	4,66

3.1.11 Merkzeichen BI (Blindheit)

Das Merkzeichen „BI“ auf dem Schwerbehindertenausweis berechtigt ohne weitere gesundheitliche Prüfung zum Bezug des Blindengelds nach den Vorschriften des Gesetzes über Hilfen für Blinde und Gehörlose - GHBG - .

Jahr	Feststellungsquote Merkzeichen BI	Feststellungsquote Merkzeichen BI Bandbreite
	a) Durchschnitt b) minimal c) maximal	
2010	a) 0,27 b) 0,10 c) 0,62	0,52
2011	a) 0,23 b) 0,03 c) 0,55	0,52
2012	a) 0,25 b) 0,08 c) 0,79	0,71
2013	a) 0,23 b) 0,00 c) 0,44	0,44

3.1.12 Merkzeichen GI (Gehörlos)

Das Merkzeichen „GI“ schließt u.a. den unmittelbaren Rechtsanspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr ein. Es berechtigt ferner zum Bezug des Gehörlosengeldes nach dem GHBG.

Jahr	Feststellungsquote Merkzeichen GI	Feststellungsquote Merkzeichen GI Bandbreite
	a) Durchschnitt b) minimal c) maximal	
2010	a) 0,08 b) 0,00 c) 0,23	0,23
2011	a) 0,09 b) 0,00 c) 0,17	0,17
2012	a) 0,09 b) 0,00 c) 0,27	0,27
2013	a) 0,09 b) 0,00 c) 0,27	0,27

Unabhängig von der Größe der dargestellten Quoten und Bandbreiten gilt es, Unterschiede in der Entscheidungspraxis der Aufgabenträger so weit wie möglich zurückzudrängen.

3.1.13 Antragslaufzeiten

Auch die Entwicklung der Antragslaufzeiten bei den Erst- und Änderungsanträgen (2008: jeweils 3,2 Monate, 2009: jeweils 2,9 Monate) weisen in der Binnenbeobachtung weiterhin erhebliche Unterschiede auf:

Jahr	Antragslaufzeiten Erstanträge a) Durchschnitt b) minimal c) maximal	Antragslaufzeiten Erstanträge Bandbreite	Antragslaufzeiten Änderungsantr. a) gesamt b) minimal c) maximal	Antragslaufzeiten Änderungsantr. Bandbreite
2005	a) 2,67 b) 2,29 c) 3,04	0,75	a) 2,62 b) 2,20 c) 3,01	0,81
2006	a) 2,61 b) 2,18 c) 2,97	0,79	a) 2,59 b) 2,13 c) 2,97	0,84
2007	a) 2,78 b) 2,26 c) 3,25	0,99	a) 2,75 b) 2,25 c) 3,13	0,88
2008	a) 3,23 b) 2,08 c) 5,92	3,84	a) 3,26 b) 2,24 c) 5,54	3,3
2009	a) 2,94 b) 1,82 c) 4,56	2,74	a) 2,92 b) 1,92 c) 4,65	2,73
2010	a) 2,84 b) 1,73 c) 4,48	2,75	a) 2,85 b) 1,77 c) 4,40	2,63
2011	a) 2,91 b) 1,78 c) 4,37	2,59	a) 2,92 b) 1,87 c) 4,04	2,17
2012	a) 2,92 b) 1,69 c) 4,15	2,46	a) 2,97 b) 1,71 c) 4,30	2,59
2013	a) 2,90 b) 1,71 c) 5,17	3,46	a) 2,95 b) 1,79 c) 3,49	1,70

Sämtliche Laufzeiten sind in Monaten angegeben

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit liegt bei beiden Antragsarten unter 3 Monaten. Diese Bearbeitungsdauer ist im Sinne der antragstellenden Menschen mit Behinderungen, die eine Entscheidung in möglichst kurzer Zeit erwarten und ist in

der Gesamtbetrachtung nicht zu beanstanden. Die Bandbreiten sind jedoch immer noch hoch.

4. Widerspruchs- und Klageverfahren

4.1 Widerspruchsverfahren

Sind Antragstellerinnen und Antragsteller mit Entscheidungen im Verwaltungsverfahren nach dem SGB IX nicht einverstanden, müssen sie vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes durch Widerspruch im Rahmen eines Vorverfahrens überprüfen lassen.

Im Rahmen des SGB IX ist im Schnitt von ca. 528.000 Eingängen im Verwaltungsverfahren pro Jahr auszugehen (Erst- und Änderungsverfahren sowie Nachprüfungen). Die Zahl der erhobenen Widersprüche steigt leicht an. Es werden regelmäßig ca. 100.000 Bescheide der kommunalen Aufgabenträger durch Widerspruch angefochten.

Von den insgesamt in einem Jahr erhobenen Widersprüchen werden ca. 70 % der Bezirksregierung Münster vorgelegt, nachdem zunächst die Kommune die eigene Entscheidung überprüft und für richtig befunden hat. Jährlich werden in der Bezirksregierung Münster im Durchschnitt zwischen 62.000 und 66.000 Widerspruchsbescheide erteilt. Das seit 2010 durchgeführte Benchmarking ergibt die folgenden Zahlen:

	2010	2011	2012	2013
Verfahren gesamt	528.608	528.168	528.648	523.230
Eingegangene Widersprüche	98.010	98.715	99.911	99.256
Abhilfequote in %	30,96	31,03	31,91	32,19
Widerspruchsbescheide	66.475	63.935	62.020	62.238

An der hohen und steigenden Abhilfequote von im Landesschnitt ca. 30 % zeigt sich, dass ein erheblicher Teil aller Anträge zunächst nicht korrekt beschieden und erst später berichtigt wird. Ein Teil dieser Abhilfebescheide (rund 5.400 pro Jahr) ergeht erst nach Weisung der Fachaufsichtsbehörde, wenn z. B. der kommunale Aufgabenträger die bestehende Abhilfemöglichkeiten nicht erkannt oder

die von der Fachaufsicht zusätzlich für erforderlich gehaltene Sachverhaltsaufklärung zu einer positiven Beurteilung des Widerspruchsbegehrens geführt hat.

4.2 Klageverfahren

Das Schwerbehindertenrecht nimmt mit rund 20 % aller Eingänge in der Rechtsprechung der Sozialgerichte einen zahlenmäßig breiten Raum ein⁴.

Mit durchschnittlich rund 17.000 erledigten Streitverfahren jährlich ist es – nach der Grundsicherung für Arbeitsuchende – das zweitstärkste Rechtsgebiet bei den Sozialgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen. Gegenüber dem Jahr 2012 ist die Zahl der erstinstanzlichen Eingänge in 2013 leicht auf 17.548 angestiegen. Bei der Mehrzahl der erstinstanzlichen Streitverfahren stehen medizinisch geprägte Fragestellungen im Vordergrund. Wegen der Auswirkungen der Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft - z.B. auf Rentenansprüche - geht es häufig auch um die Frage, ob und ab wann die Schwerbehinderteneigenschaft vorliegt.

In 2013 obsiegten die Klägerinnen und Kläger in 21,16 % der erledigten Streitverfahren mit vollem Erfolg (vielfach durch Anerkenntnis), in 32,45 % mit nur teilweisem Erfolg (vielfach durch Abschluss eines Vergleichs). In 45,26 % blieb die Klage der Betroffenen erfolglos.

5. Fachaufsicht

Die Fachaufsicht zur Durchführung des Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX erstreckt sich sowohl auf die einheitliche Umsetzung der rechtlichen Vorgaben (Gesetze, Erlasse, etc.) als auch auf die Einhaltung allgemeiner politischer Zielsetzungen. Sie zielt darauf ab, durch eine gleichmäßige Entscheidungspraxis im Schwerbehindertenrecht einheitliche Lebensbedingungen aller Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und regionale Unterschiede in der Entscheidungspraxis der kommunalen Aufgabenträger zu vermeiden.

Die landeseinheitliche Rechts- und Verwaltungspraxis ist auch sozialpolitisch von erheblicher Bedeutung. Menschen mit Behinderungen stoßen in vielen Lebensbereichen noch immer auf erhebliche Barrieren, die es ihnen erschweren, eine angemessene Ausbildung, Arbeit oder Wohnung zu erhalten oder ihre Mobilität sicher zu stellen. Für die Betroffenen hat die nach einheitlichen Kriterien vorgenommene Feststellung einer Schwerbehinderteneigenschaft und der gesundheitlichen Merkmale zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen deshalb erhebliche Auswirkungen auf ihre Teilhabechancen.

⁴ Quelle: Jahresbericht 2013 des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen, S. 3 f.

Die zur Verwirklichung dieser Chancen von der Rechtsordnung vorgesehenen Rechte und Nachteilsausgleiche müssen allen Bürgerinnen und Bürgern unter vergleichbaren Bedingungen zugänglich sein. Die Qualität des Feststellungsverfahrens darf nicht vom Wohnort des behinderten Menschen abhängig sein. Die Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis ist also auch inklusionpolitisch von zentraler Bedeutung.

5.1 Aufgaben der Bezirksregierung Münster als Mittelinstanz

Der Mittelinstanz obliegen im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Fachaufsicht über alle 54 Kreise und kreisfreien Städte bezüglich der Ausführung des Schwerbehindertenrechts (SGB IX) einschließlich des Verfahrensrechts (SGB I und X)
- Entscheidungen in rechtlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- Beratung der obersten Landesbehörden bei Gesetzesnovellen und bei rechtlichen und medizinischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
- Erhebung und Auswertung zentraler Statistiken
- Auswertung der Rechtsprechung
- Bearbeitung von Widerspruchsverfahren aus dem Bereich SGB IX nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetz (SGG), die
 - die Entschädigung bzw. Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) an Ärztinnen und Ärzte betreffen, die Befundberichte für die Kreise und kreisfreien Städte erstellen
 - die Fahrtkostenerstattung im Zusammenhang mit Untersuchungen nach dem SGB IX betreffen
- Fachliche Fortentwicklung der zentralen IT und Qualitätssicherung
- Beteiligung an Verfahren nach Art. 41 a der Landesverfassung NRW mit Beauftragten des Petitionsausschusses des Landtags
- Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden in den Bereichen SGB IX, JVEG, SGB I, SGB X, Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VfG-KOV)
- Bearbeitung der Kostensachen nach § 63 SGB X bezüglich der Widerspruchsverfahren
- Medizinische Grundsatzfragen und gutachtliche versorgungsmedizinische Stellungnahmen, sozialmedizinischer Info-Dienst (SOMED-Info)
- Organisation und fachliche Begleitung von medizinischen Qualitätszirkeln
- Kompetenzstelle für medizinische Anfragen der Kreise und kreisfreien Städte in Grundsatz- und Einzelfällen

- Gewinnung, Einarbeitung und fachliche Betreuung der für die Bezirksregierung tätigen externen Gutachter einschl. Qualitätssicherung
- Teilnahme am Arbeitskreis der Leitenden Ärzte der Länder
- Durchführung von Schulungen für Verwaltungsbedienstete und Ärzte.

5.2 Kernaufgaben der Fachaufsicht

Die Mittelinstanz steuert die Fachaufsicht vor allem durch

- Sicherstellung eines einheitlichen, qualitätsorientierten und bürgerfreundlichen IT-Fachverfahrens
- fachbezogenes Controlling, Durchführung des Benchmarkings, z. B. durch Auswertung statistischer Erhebungen zum Antragsaufkommen, der Laufzeiten, zu den Erledigungen und Entscheidungen, zur Feststellungsquote und zu den Ausweismerkzeichen
- Auswertung der Ergebnisse der Widerspruchs- und Klageverfahren
- Ausübung von Informations- und Zugriffsrechten
- Umsetzung von Gesetzesänderungen und Rechtsprechung
- Klärung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung per landesweiter Verfügungen
- Erarbeiten von Verfahrensanweisungen
- Durchführung regelmäßiger Besprechungen mit den kommunalen Aufgabenträgern
- Umsetzung rechtlicher Vorgaben der Fachministerien
- Beteiligung an der Entwicklung von Gesetzesnovellen, Durchführungshinweisen, Richtlinien etc. durch das Fachministerium
- Bearbeitung von Beschwerden und Petitionen
- Erstellen von Fachvorgaben zur Neu- bzw. Umprogrammierung der landesweit eingesetzten IT-Fachverfahren
- Personalschulung (Konzipierung und Durchführung von Lehrgängen)
- IT-Produktbetreuung und IT-Qualitätssicherung, Anwenderschulung
- Erarbeitung von Arbeitsinstrumenten für die kommunalen Aufgabenträger (z.B. einheitliche Vordrucke, Textbausteine für Bescheide, Arbeitshilfen)
- Schulungen für Ärzte der kommunalen Aufgabenträger.

5.3 IT-Fachverfahren als Instrument der Qualitätssicherung

Das IT-Fachverfahren ist ein wesentliches Instrument für eine landeseinheitliche, zweckmäßige, bürgerfreundliche und kostengünstige verfahrenstechnische Umsetzung des Feststellungsverfahrens. Die Mittelinstanz zieht aus dem IT-Fachverfahren, das den Aufgabenträgern vom Land NRW kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, wesentliche Informationen für die eigene Aufsichtstätigkeit sowie für die Landesregierung, den Bund und die Kommunen.

Die Bezirksregierung Münster stellt gemeinsam mit IT.NRW die Rechtmäßigkeit aller Anwendungen des automatisierten IT-Fachverfahren sicher. Das betrifft Texte z.B. von Bescheiden, Berechnungen, Bürgerinformationen, Zahlungen und viele weitere Details des Feststellungsverfahrens. Das IT-Fachverfahren dient daher auch als Instrument der Qualitätssicherung. Mit dem IT-Fachverfahren kommen ergänzende Verfahren zum Einsatz, die die Effizienz und Bürgerfreundlichkeit des Feststellungsverfahrens zusätzlich fördern (z.B. Meldedatenabgleich, Anbindung der externen medizinischen Gutachter, HKR-Anbindung, Möglichkeit zur elektronische Antragstellung (ELSA)).

Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung der IT-Fachanwendung erfordern ein fundiertes Fachwissen und spezielle IT-technische Kenntnisse in vielen Disziplinen (Verfahrensrecht, Datenschutz, Archivrecht, Sozialrecht, Prozessrecht, technische Kenntnisse in der Programmierung, IT-Infrastruktur etc.). Dafür stehen in der Bezirksregierung Münster Fachleute an zentraler Stelle zur Verfügung.

Anpassungen des Verfahrens aufgrund gesetzlicher oder technischer Erfordernisse (z. B. Einführung neuer Schwerbehindertenausweise, Einführung SEPA, Einführung einer aktuellen Office-Version, Einführung einer vollelektronischen Akte) werden durch entsprechende Aufträge an IT-NRW umgesetzt. Die Anforderungen der Aufgabenträger fließen in die notwendigen Abstimmungsprozesse mit ein.

Die Anwenderbetreuung für ca. 2.000 Anwender leistet die Bezirksregierung Münster in Zusammenarbeit mit IT.NRW im Konsens mit den Kommunen über

- Teilnahme an Qualitätszirkeln in regelmäßigen Abständen
- Multiplikatorenschulung, Workshops mit IT-Anwendern
- Schulungen bei IT-Verfahrenseinführungen oder wesentlichen IT-Verfahrenserweiterungen
- telefonische oder schriftliche Beratung und Unterstützung der Best-User bei Bedienungsproblemen oder -fehlern
- das Serviceportal
- Betreuung der Verfügungsverwaltung (Onlinezugriff auf alle Verfügungen)
- Erstellen von Verfügungen und Handbüchern.

Das Ergebnis ist ein ausgereiftes und den aktuellen rechtlichen Anforderungen entsprechendes Verfahren, das in hohem Maße Daten- und Rechtssicherheit bietet.

5.4 Informationsrechte der Fachaufsicht

Das zentrale IT-Fachverfahren eröffnet den unmittelbaren Zugriff auf die Daten aus den Feststellungsverfahren. Die Datenbestände ermöglichen z.B. einen jederzeitigen Einblick in kostenrelevante Daten, die in Berechnung des Belastungsausgleichs einfließen, den die Aufgabenträger aus dem Landeshaushalt erhalten. Zudem lassen sich aus den Daten im Rahmen der Fachaufsicht Ansätze zur Verfahrensoptimierung ableiten. Ferner sind Sonderauswertungen zur Steuerung der Behindertenpolitik der Landesregierung jederzeit ohne zusätzliche Kosten möglich.

Eine Analyse der Entscheidungspraxis der kommunalen Aufgabenträger ergab Hinweise darauf, dass von Amts wegen eingeleitete Überprüfungen, ob die Schwerbehinderteneigenschaft noch vorliegt, nicht immer mit einer Entscheidung abgeschlossen wurden. Wird keine oder eine deutlich verspätete Entscheidung getroffen, können im Einzelfall nicht mehr zustehende Rechte weiter in Anspruch genommen werden. Hier sind insbesondere Steuerfreibeträge, Freifahrtberechtigung, Kündigungsschutz und Zusatzurlaub, die insbesondere die Arbeitgeber belasten, zu nennen.

Die Fachaufsicht hat deshalb ein besonderes Augenmerk auf diese Fälle gerichtet und die kommunalen Aufgabenträger darauf hingewiesen, dass derartige Verfahren zeitnah abzuschließen sind, um unnötige Belastungen der öffentlichen Hand und der Arbeitgeber zu vermeiden.

Eine andere Analyse der Daten erbrachte Hinweise auf Bearbeitungsmängel bei der Abrechnung mit ärztlichen Außengutachtern. Die notwendige Bewertung des medizinischen Sachverhalts in den rund 600.000 Verwaltungsverfahren jährlich, kann nur zu einem geringen Anteil von in den Behörden beschäftigten Ärzten erfolgen. Deshalb werden Akten in der überwiegenden Zahl der Fälle Außengutachtern zur medizinischen Bewertung vorgelegt. Der Außengutachter erhält dafür eine pauschale Vergütung. In vielen Fällen ist eine abschließende Stellungnahme im ersten Schritt nicht möglich, weil die Außengutachter weitere medizinische Sachaufklärung für notwendig erachten. Für die zunächst erbrachte Leistung erhält der Gutachter die halbe Kosten-Pauschale. Erhält der Gutachter den Vorgang nach ergänzender Sachverhaltsaufklärung erneut zur Stellungnahme, steht lediglich eine weitere, gekürzte Pauschale zu. Auswertungen der Fachaufsicht ergaben, dass in einer erheblichen Zahl dieser Fälle gleichwohl die volle, ungekürzte Pauschale gezahlt wurde.

Ferner hat die Fachaufsicht festgestellt, dass rechtliche Vorgaben zur Kürzung bei Abrechnungen von Befundberichten, die von den behandelnden Ärzten für die Verfahren auf Anfrage der Behörde erstellt werden, nicht genutzt werden.

Die Fachaufsicht hat daher das zentrale IT-Verfahren dahingehend angepasst, dass eine entsprechende Plausibilitätsprüfung eingeführt wurde. Zukünftig ist damit sichergestellt, dass von daher die Fallkostenpauschale nicht überhöht ist.

5.5 Benchmarking als Steuerungsinstrument

Um die Bearbeitung der Feststellungsverfahren zu optimieren, wurde in den Jahren 2011 und 2012 ein Konzept für ein umfassendes Benchmarking im Schwerbehindertenrecht entwickelt. Seit Mitte 2013 können die kommunalen Aufgabenträger auf eine landesweit bezogene Datenbasis zurückgreifen und freiwillig gezielte Analysen vornehmen, um eigene Stärken und Schwächen in der Bearbeitung der Feststellungsverfahren zu erkennen.

Die Bezirksregierung Münster nutzt den sehr umfangreichen Daten-Pool für ein strategisches Controlling. Aktuell werden themenbezogene Vergleichsgruppen gebildet, um Prozessanalysen anzustoßen, die von den jeweiligen kommunalen Aufgabenträgern durchgeführt und gemeinsam mit der Fachaufsicht ausgewertet werden müssen. Das MAIS wird dieses Qualitätsmanagement eng begleiten, um eine landeseinheitliche Rechts- und Verwaltungspraxis zu erreichen.

6. Bewertung der kommunalen Spitzenverbände

Für die Kommunalen Spitzenverbände sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine weitere Aufrechterhaltung der Ausgestaltung der Aufgabe als Pflichterfüllung nach Weisung rechtfertigen. Aus ihrer Sicht bedarf es keines über die allgemeine Rechtsaufsicht hinausgehenden Weisungsrechts mehr, da die Auswertung der Kennziffern und Entwicklungen anhand des Benchmarking-Berichtes ein positives Bild ergibt. Die Feststellungsquoten als entscheidende Merkmale einer gleichmäßigen Entscheidungspraxis haben sich nach Auffassung der Spitzenverbände vor dem Hintergrund des demographischen Wandels nachvollziehbar entwickelt.

Nach einer Übernahme der Widerspruchsbearbeitung durch die Kommunen erwarten die Spitzenverbände insbesondere eine Verkürzung der Wegezeiten und effektive Rücksprachen zwischen Sachbearbeiter und Widerspruchsbearbeiter. Sie befürchten keinen Rückgang der Bearbeitungsqualität infolge einer Aufgabenverlagerung.

7. Bewertung des MAIS

Das Ziel einer einheitlichen Rechts- und Verwaltungspraxis in den Verfahren zur Feststellung einer Schwerbehinderung und Ausstellung eines Ausweises ist noch

nicht erreicht. Dies wird insbesondere an den derzeit noch feststellbaren Unterschieden bei den Erledigungs- und Feststellungsquoten deutlich. Beispielsweise lag die Erledigungsquote bei den Nachprüfungen von Amts wegen im Jahr 2013 zwischen 67,05 und 101,41 % (s. Tabelle S. 7). In den Vorjahren waren sie in der Regel noch deutlich ausgeprägter. Da derartige Nachprüfungen nur dann terminiert werden, wenn eine Verbesserung des Gesundheitszustandes zu erwarten ist, birgt jeder nicht zeitnah bearbeitete Nachprüfungsfall die Gefahr, dass soziale Leistungen weiter gewährt werden, obwohl die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Insoweit bedarf es eines weiteren, zentral von der Fachaufsicht gesteuerten Qualitätsmanagements.

Ein weiteres Beispiel bietet die Feststellungsquote zum Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) Hier lag die Bandbreite zwischen 12 und 24 %. (s. Tabelle S. 9). Mit dem Merkzeichen „G“ sind vor allem Ansprüche auf Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr und verschiedene Steuervergünstigungen zur Mobilitätsförderung verbunden. Wegen der hohen Bedeutung dieser Nachteilsausgleiche für die Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen sowie der beträchtlichen Kostenwirkungen für die öffentlichen Haushalte muss genau analysiert werden, wie es zu solchen Schwankungsbreiten kommt. Diese Prozessanalysen im Rahmen des Benchmarkings zum SGB IX sind ohne eine zentrale Fachaufsicht nicht möglich.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, den Kommunen das Feststellungsverfahren nach dem SGB IX als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und nicht als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe zu übertragen, hat sich weiterhin als sachgerecht erwiesen. Entgegen der Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände sollte zur Qualitätssicherung und weiteren Steigerung der Effizienz eine qualifizierte Fachaufsicht beibehalten werden.

Eine Dezentralisierung der Widerspruchsbearbeitung sollte nicht erfolgen. Bei einer Übertragung der Aufgabe auf die Kommunen wäre mit zusätzlichen Kosten für den Landeshaushalt zu rechnen. Aufgrund der Altersstruktur der Widerspruchssachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (Durchschnittsalter 60 Jahre) und der allgemeinen Personalsituation in der Bezirksregierung Münster wäre die Überleitung des Personals und der Stellen (16,2 Vollzeitäquivalente) auf die 44 Aufgabenträger problematisch. Wahrscheinlicher wäre deshalb ein entsprechender Kostenersatz für zusätzlich benötigtes Personal der Kommunen. Hierdurch käme es zu Mehrkosten in Höhe von rd. 1,1 Mio. Euro⁵. Kein Aufgabenträger erhielte eine Finanzierung für eine ganze Personalstelle. Je nach Größe des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt und der jeweiligen Fallzahlen stünden oft nur sehr geringe Stellenanteile zu.

⁵ Berechnung: 56.648 Euro Personalkostenpauschale (PKP) + 15 % der PKP als Sachkostenpauschale = 65.145,20 Euro Personalkostenanteil x 16,2 Vollzeitäquivalent = 1.055.353,24 Euro

Die Bezirksregierung Münster sollte wie bisher als nächst höhere Behörde i.S.d. § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes über die Widersprüche gegen Feststellungsbescheide nach dem Schwerbehindertenrecht entscheiden.

8. Votum des Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen

Der Landesbehindertenbeauftragte hat mitgeteilt, die Kompetenz und Praxis der Kommunen sei unverändert sehr uneinheitlich. Deshalb komme es je nach Wohnort zu unterschiedliche Beurteilungen. Er spricht sich für die Beibehaltung der Fachaufsicht aus.

9. Votum der Verbände

Die Verbände der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung in NRW sprechen sich ebenfalls für eine Beibehaltung der Fachaufsicht durch die Bezirksregierung Münster und das MAIS aus.